

Betrifft:

Ansuchen um Erteilung der Konzession zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen öffentlichen Apotheke in 3390 Melk – Mag. Michaela Dohnalek-Ded

Bezug:

Kundmachung vom 15. Mai 2019 in den Amtlichen Nachrichten NÖ

MEA5-S-197/001

Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Melk über ein **Ansuchen um Erteilung der Konzession zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen öffentlichen Apotheke in 3390 Melk, Ortsteil Spielberg, KG Spielberg.**

Gem. § 48 Apothekengesetz (ApG), wird verlautbart, dass **Mag. pharm. Michaela Dohnalek-Ded**, wohnhaft in 1170 Wien, Neuwaldeggerstraße 25/2/6, nach den Bestimmungen des § 46 Apothekengesetz (ApG) die Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 3390 Melk, Ortsteil Spielberg, KG Spielberg, mit dem Standort: „Ausgehend von der Wienerstraße 45 – von dort die Wienerstraße stadtauswärts bis zur Johann-Steinböck-Straße, diese entlang, dann die Stiftsstraße bis zur Einmündung in die B1, weiter die Umfahrungsstraße B1 Richtung Süden bis zum Kreisverkehr, dann die Wienerstraße stadteinwärts bis zum Ausgangspunkt Nr. 45, alle Straßenzüge zu beiden Seiten“, beantragt hat.

Die voraussichtliche Betriebsstätte wird auf der Liegenschaft EZ 579, KG 14165 Spielberg, Grst. Nr. 297, mit der Grundstücksadresse 3390 Melk, Josef Adlmanseder-Straße 5, errichtet werden. Inhaber von öffentlichen Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 Apothekengesetz (ApG) betroffene Ärzte welche den Bedarf gemäß § 10 Apothekengesetz (ApG) an einer neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, können etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb von längstens 6 Wochen, vom Tag der Verlautbarung an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Melk schriftlich einbringen. Später einlangende Einsprüche werden nicht mehr in Betracht gezogen.

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Warum